

Pistolenschuss im Theater (Folge 2)

OLG Frankfurt: Kein Schmerzensgeld für Gehörprobleme eines Zuschauers

Im Sommer berichteten wir bereits über diesen dramatischen Vorfall (gri-Artikel 46 969): In einer Aufführung von Goethes "Faust I" im Hessischen Staatstheater Wiesbaden wurde eine Schreckschusspistole abgefeuert. Der Knalleffekt (129 dB laut Sachverständigengutachten) verstärkte bei einem Zuschauer dessen Tinnitus-Beschwerden (Hörsturz). Dieser klagte auf Schmerzensgeld, zunächst mit Erfolg: Das Landgericht Wiesbaden verurteilte das Bundesland Hessen, den Dienstherrn der Kulturschaffenden, zu 3.500 Euro Schmerzensgeld.

Dieses Urteil wurde nun vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt aufgehoben, es wies die Klage ab (1 U 254/03). Man könne dem Theater wegen des Knalleffekts keinen Vorwurf machen, befand das OLG. Solche Pistolen im Theater einzusetzen, sei gang und gäbe. Allein 23.000 Besucher hätten die fragliche Faust-Aufführung gesehen und niemand habe sich beklagt. Also könne auch keiner damit rechnen, dass durch den Schuss bei Zuschauern im Parkett ein Gehörschaden drohe.

Außerdem wüssten Theaterzuschauer, dass hier auch mit Knalleffekten gearbeitet werde. Solche Mittel gehörten dazu. Regisseure könnten nicht verpflichtet werden, ihre Inszenierungen von vornherein auf die Bedürfnisse besonders empfindlicher Besucher im Publikum auszurichten. Als überempfindlicher Patient mit Tinnitus sollte man daher Theateraufführungen besser meiden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/pistolenschuss-im-theater-folge-2>